

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 17 (1910)

**Heft:** 14

**Rubrik:** Sozialpolitisches

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zu erlassen, denen Rechtskraft zuzusprechen wäre, die in periodischen Druckschriften bekannt gemacht und von privaten Sachverständigen oder amtlichen Versuchsstationen bei ihren Obliegenheiten zur Richtschnur benutzt werden könnten.

Dem Sachverständigengerichtshof wäre auch die Prüfung neuer Untersuchungsmethoden und Messinstrumente als Obliegenheit zuzuweisen, so dass ein von Zeit zu Zeit zu ergänzendes Verzeichnis der zulässigen Untersuchungsmethoden und Messinstrumente, sowie auch der im Punkt 1 erwähnten Normalfälle allen Sachverständigen und Untersuchenden die Grundlage für ihre Untersuchungen bieten.

## Sozialpolitisches.

**Der Bericht der eidg. Fabrikinspektoren** enthält Ermittlungen über die Arbeitszeit in den einzelnen Betriebszweigen, die am Vorabend der Revision des Fabrikgesetzes, die eine wesentliche Verkürzung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit bringen wird, alle Beachtung verdienen. Diese Ermittlungen beweisen, dass die grosse Mehrzahl der Industriellen aus freien Stücken von der heute noch zulässigen 11stündigen Arbeitszeit, beziehungsweise der 64stündigen Arbeitswoche abgekommen ist. Wir befassen uns hier speziell mit den Verhältnissen in der Textilindustrie.

In den Aufstellungen des Fabrikinspektorate fehlen bedauerlicherweise Angaben über die Arbeitswoche; sie enthalten nur Mitteilungen über die Dauer der Arbeitstage, und da sind wiederum die Samstage und die andern Wochentage getrennt aufgeführt. Man erhält auf diese Weise kein zutreffendes Bild der eigentlichen Arbeitszeit in den einzelnen Industrien, sondern nur Ausschnitte über die Samstagsarbeit und über die Arbeit an den übrigen Tagen: der Zusammenhang zwischen der einen und der andern Arbeitszeit ist nicht ersichtlich.

Die tägliche Arbeitszeit, Samstage ausgenommen, wird für die Textilindustrie wie folgt, ausgewiesen:

Zahl der Arbeitsstunden:							
	10 St.	%	10½ St.	%	11 St.	%	Tot. Arb.
Baumwollind.	20,903	36	18,283	31	18,396	32	58,478
Seidenindustrie	15,551	47	11,327	34	5,053	15	33,037
Uebr. Textilind.	11,877	52	5,064	22	3,832	17	22,664
Textilindustrie	48,331	42,4	34,674	30,4	27,281	23,9	114,179
Ges. schw. Ind.	150,795	48,4	72,859	23,5	44,568	14,3	310,193

Die volle Ausnutzung des 11stündigen Arbeitstages ist bei der Baumwollindustrie in der Spinnerei, bei der Seidenindustrie in der Zwirnerei vorherrschend. Der verhältnismässig stark verbreitete 10½stündige Arbeitstag findet sich, namentlich in der Seidenindustrie bei den Etablissementen, die den Samstagnachmittag ganz oder teilweise freigeben. Die ebenfalls vielfach eingeführte 10¼stündige Arbeitszeit ist in der Tabelle dem zehnstündigen Arbeitstag zugewiesen; wie weit die starke Verbreitung des letztern auf den unbefriedigenden Geschäftsgang in der Textilindustrie in den beiden letzten Jahren zurückzuführen ist, bleibe dahingestellt.

Über die Arbeitszeit an Samstagen orientiert folgende Tabelle:

Betriebe	%	Frei		Arbeit		Total	
		Arb.	Betr.	Arb.	Betr.	Arb.	Betr.
Baumwollind.	38	3	4086	7	1138	97	54,392
Seidenind.	32	14	7035	22	190	86	25,732
Uebr. Indust.	30	5	2522	11	590	95	20,142
Textilindust.	100	5	13913	12	1918	95	100,266
Uebr. Indust.	218	4	33092	17	5369	96	162,922
Ges. schw. Ind.	318	4	47005	15	7287	96	263,188
						85	7605
							310,193

Der freie Samstagnachmittag hat sich in der gesamten schweizerischen Industrie noch wenig eingebürgert, da er nur für 4 Prozent der Betriebe und 15 Prozent der Arbeiterschaft in Frage kommt. Im ersten Inspektionskreis (Kantone Zürich, St. Gallen, Urschweiz, Graubünden) arbeiten über 93 Prozent der Betriebe am Samstagnachmittag und zwar 62 Prozent der Betriebe mit

51 Prozent aller Arbeiter noch die vollen gesetzlich zulässigen neun Stunden.

In der Textilbranche ist es die Seidenindustrie, und da vor allem die Seidenstoffweberei, die, dem Beispiele der Maschinenindustrie folgend, die Freigabe des Samstagnachmittags in bedeutenderem Umfange eingeführt hat. Im ersten Inspektionskreis, dem Hauptsitz der Seidenstoffweberei, haben 27 Prozent der Betriebe und 36,6 Prozent der Arbeiter den freien Samstagnachmittag und es sind seit der Aufnahme der Statistik noch einige Betriebe hinzugekommen.

Über den Wert des freien Samstagnachmittags sind die Anschaulungen geteilt. Der Inspektor des ersten Kreises, Dr. H. Wegmann, zitiert die Aussage einer Spinnerei und Weberei im Kanton Glarus, die folgendermassen lautete: Elf Stunden sind zuviel, früher hinaus aus den Sälen und eine Stunde weniger lang drin sein, ist viel wichtiger als der freie Samstagnachmittag, mit dem viele junge Leute doch nichts anzufangen wissen. Dr. Wegmann teilt diese Ansicht unverhohlen und glaubt, auch die Fabrikanten sollten sich ihr in ihrem eigenen Interesse zuwenden. Denn für die Erreichung einer gleich grossen Produktion in kürzerer Arbeitszeit seien die Chancen doch gewiss günstiger, wenn der Arbeiter täglich besser ausruhe und frischer zur Arbeit komme; das sei aber nicht der Fall, wenn er die gewonnene freie Zeit nur einmal in der Woche geniesse, diese aber dann meist zu anderer Arbeit oder in noch ungeeigneterer Weise verwende.

In ähnlicher Weise begründet auch der Bundesrat im Entwurf für das neue Fabrikgesetz die Aufstellung des zehnstündigen Arbeitstages (Samstag 9 Stunden) an Stelle der 59-stündigen Arbeitswoche. Gelingt es nicht, die eidgenössischen Räte zu der Aufgabe der starren Tagesarbeitszeit zugunsten der Arbeitswoche zu bewegen, die es ermöglichen würde — je nach den Verhältnissen — den Samstagnachmittag zu schliessen und dafür an den andern Tagen 10½ Stunden zu arbeiten, so werden sich zur Zeit der Einführung des Fabrikgesetzes voraussichtlich die Mehrzahl der Betriebe, die den Samstagnachmittag freigeben, in die Zwangslage versetzt sehen, diese Vergünstigung wieder zurückzuziehen. Die Arbeiterschaft selbst scheint die Annehmlichkeiten und Vorteile des freien Samstagnachmittags höher einzuschätzen, als die Behörden; wenigstens hat der schweizerische Textilarbeiterverband kürzlich beschlossen, eine intensive Propaganda zur Erreichung dieses freien halben Tages zu entwickeln.

**Die Zahl der Arbeiterinnen in der deutschen Textilindustrie.** Bei einer Gesamtzahl von 867,657 in der Textilindustrie Beschäftigten waren im Jahre 1907 nicht weniger als 459,016, also über die Hälfte weibliche Personen.

Dies geht aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten hervor, die besagen, dass es in dem genannten Jahre in der Textilindustrie Deutschlands 12,093 Fabriken gab, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre, 8704 Fabriken, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt wurden.

Die Zahl der nach Geschlecht und Alter getrennten Arbeiter in den deutschen Textilfabriken war nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten in demselben Jahre folgende:

1. Männliche Arbeiter über 16 Jahre	376,720
2. Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahre	140,871
3. Arbeiterinnen über 21 Jahre	266,570
4. Jugendliche Arbeiter von 14—16 J., männl.	30,542
weibl.	49,207
5. Kinder unter 14 Jahren, männlich	1,379
weibl.	2,368

## Industrielle Nachrichten

**Anbringung von Messbändern bzw. Messmassen auf aufgerollten Webstoffen.** „Der Verband deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche“ hat an sämtliche Lieferantenverbände, u. a. an den „Verband der Seidenstofffabrikanten“